

1. Geltungsbereich dieser allgemeinen Einkaufsbedingungen

Diese allgemeinen Einkaufsbedingungen liegen allen Bestellungen der SWP zugrunde und gelten ausschließlich. Entgegenstehenden oder zusätzlichen Bedingungen des Verkäufers/Auftragnehmers (AN) wird widersprochen. Sie gelten nur, wenn sich die SWP schriftlich und ausdrücklich mit ihnen oder mit Teilen davon einverstanden erklärt.

2. Rangfolge

Es gelten für Art und Umfang der beiderseitigen Leistungen in nachstehender Rangfolge:

- Die Bestimmungen des Rahmenvertrags für Produkte im Sinne des Thüga-Mandatseinkaufs bzw. das Thüga Leistungsverzeichnis,
- Die in der Bestellung aufgeführten speziellen Vertragsbedingungen sowie speziellen und allgemeinen technischen Bedingungen,
- Diese Allgemeine Einkaufsbedingungen für Kauf-, Dienst- und Werkverträge der SWP Stadtwerke Pforzheim GmbH & Co. KG.

Sollten sich einzelne Punkte innerhalb der vorstehend genannten Vertragsbestandteile widersprechen, so gelten jeweils die Aussagen in den vorrangig genannten. Ein Widerspruch im vorgenannten Sinne liegt nicht vor, wenn ein Vertragsbestandteil einen anderen lediglich ergänzt oder konkretisiert.

3. Ausführung/Umweltschutz, Sicherheit, Gesundheitsschutz und Qualität,

3.1

Der Verkäufer/AN hat die anerkannten Regeln der Technik und die jeweils gültigen gesetzlichen und behördlichen Vorgaben und die betrieblichen Regeln und Vorschriften der SWP zu berücksichtigen. Insbesondere hat der Verkäufer/AN die berufsgenossenschaftlichen Vorschriften und Regeln, die „Allgemeinen Vorschriften“ BGVA 1 sowie die allgemein anerkannten sicherheitstechnischen und arbeitsmedizinischen Regeln zu beachten. Maschinen und technische Arbeitsmittel sind entsprechend der Maschinenverordnung mit einer Betriebsanleitung und einer EG-Konformitätserklärung zu liefern. Sie müssen außerdem den in den Verzeichnissen A und B der „Allgemeinen Verwaltungsvorschrift zum Gesetz über technische Arbeitsmittel“ aufgeführten Normen sowie sonstigen Regeln mit sicherheitstechnischem Inhalt und den berufsgenossenschaftlichen Vorschriften und Regeln entsprechen. Es sind vorzugsweise Arbeitsmittel mit CE-Kennzeichnung zu liefern. Ist ein Prüfzeichen nicht erteilt, ist die Einhaltung der o.g. Vorschriften auf Verlangen der SWP nachzuweisen.

3.2

Für den Fall, das der Verkäufer/AN Stoffe liefert, die Gefahrstoffe im Sinne der Gefahrstoffverordnung sind, ist der Verkäufer/AN verpflichtet, unaufgefordert vor der Lieferung das EG-Sicherheitsdatenblatt (§ 14 GefStoffV) zur Verfügung zu stellen. Der Einsatz von krebserregenden Stoffen wird dem Verkäufer/AN untersagt. Vor der Lieferung von Gefahrstoffen ist eine Prüfung auf mögliche Ersatzstoffe durch den Verkäufer/AN durchzuführen.

3.3

Der Verkäufer/AN hält die Anforderungen der Chemikalienverordnung EG Nr. 1907/2006 (REACH-Verordnung) in der jeweils gültigen Fassung ein. Insbesondere sichert er zu, dass die Registrierung der Stoffe erfolgt ist. Es besteht seitens der SWP keine Verpflichtung, im

Rahmen der REACH-Verordnung eine Zulassung für eine vom Verkäufer/AN gelieferte Ware einzuholen.

3.4

Der Verkäufer/AN informiert die SWP unverzüglich schriftlich, wenn in den Vertragsprodukten Stoffe enthalten sind, die in der Kandidatenliste SVHC, im Anhang XIV oder im Anhang XVII der REACH-Verordnung (in der jeweils gültigen Fassung) aufgeführt sind. Vor der Lieferung solcher Stoffe ist eine gesonderte schriftliche Freigabe durch die SWP erforderlich. Der Verkäufer/AN stellt die SWP im Außenverhältnis von sämtlichen Ansprüchen frei, die Dritte im Zusammenhang mit einem Verstoß gegen die REACH-Verordnung gegen die SWP geltend machen bzw. entschädigt die SWP für sämtliche Schäden, die dieser aus einer Nichteinhaltung der REACH-Verordnung durch den Verkäufer/AN entstehen oder mit dieser zusammenhängen.

3.5

Der Verkäufer/AN hat dafür Sorge zu tragen, dass die von ihm zu liefernden Waren uneingeschränkt den Anforderungen der EU-Richtlinie 2011/65/EU („RoHS“) in der jeweils gültigen Fassung entsprechen.

4. Landestariftreue- und Mindestlohngesetz Baden-Württemberg (LTMG-BW)

Es gelten die Besonderen Vertragsbedingungen zum Landestariftreue- und Mindestlohngesetz Baden-Württemberg (LTMG-BW) als vereinbart. Der Verkäufer/AN bestätigt, dass sein Unternehmen die Vorschriften des Landestariftreue- und Mindestlohngesetzes Baden-Württemberg einhält und seinen Mitarbeitern mindestens den aktuell geltenden gesetzlichen Mindestlohn bezahlt. Auf Anforderung der SWP wird der Verkäufer/AN der SWP dies schriftlich bestätigen.

Soweit der Verkäufer/AN Nachunternehmer einsetzt, verpflichtet er diese schriftlich, die Vorschriften des Landestariftreue- und Mindestlohngesetzes Baden-Württemberg einzuhalten. Darüber hinaus verpflichtet der Verkäufer/AN seine Nachunternehmer schriftlich, auf Aufforderung der SWP schriftlich zu bestätigen, dass die Nachunternehmen die Vorschriften des Landestariftreue- und Mindestlohngesetz Baden-Württemberg einhalten.

5. Versicherungen

Der Verkäufer/AN muss für die Dauer des Vertrages, einschließlich Garantie- und Gewährleistungszeiten, Haftpflichtversicherungsschutz mit branchenüblichen Konditionen (Mindestdeckungssumme von 5 Mio. EUR pro Schadensereignis) unterhalten. Der Verkäufer/AN muss dies auf Verlangen der SWP nachweisen; geringere sowie höhere Deckungssummen sind im Einzelfall mit der SWP abzustimmen.

6. Angebot

Der Verkäufer/AN hat sich im Angebot genau an die Spezifikation und den Wortlaut der Anfrage zu halten. Auf Abweichungen ist ausdrücklich hinzuweisen. Das Angebot hat kostenfrei zu erfolgen.

7. Bestellung

7.1

Bestellungen müssen schriftlich (z.B. per Fax, E-Mail etc.) erfolgen. Mündliche Nebenabreden zur Bestellung sind nur verbindlich, wenn sie schriftlich bestätigt werden. Dies gilt auch für nachträgliche Änderungen und Ergänzungen.

7.2

Änderungen/Erweiterungen des Liefer-/Leistungsumfanges, die sich bei der Ausführung als erforderlich erweisen, wird der Verkäufer/AN der SWP unverzüglich schriftlich anzeigen. Sie bedürfen der vorherigen schriftlichen Zustimmung der SWP.

7.3

Die schriftliche Form ist auch gewahrt bei Übermittlung auf dem Wege der elektronischen Datenübertragung.

7.4

Die Bestellung ist innerhalb von 5 Werktagen durch den Verkäufer/AN zu bestätigen. Als Werktage gelten die Tage von Montag bis Freitag, ausgenommen gesetzliche Feiertage in Baden-Württemberg.

7.5

Die Weitergabe der Bestellungen der SWP an Dritte ist ohne schriftliche Zustimmung der SWP nicht zulässig und berechtigt die SWP, ganz oder teilweise vom Vertrag zurückzutreten sowie ggf. Schadensersatz zu verlangen.

8. Liefer-/Leistungszeit

8.1

Die in der Bestellung angegebenen Termine der Lieferung und Leistung sind bindend. Der Verkäufer/AN ist verpflichtet, die SWP unverzüglich schriftlich zu informieren, wenn Umstände eintreten oder ihm erkennbar werden, aus denen sich ergibt, dass der vereinbarte Termin nicht eingehalten werden kann.

8.2

Im Falle des Liefer- bzw. Leistungsverzuges stehen der SWP die gesetzlichen Ansprüche zu. Der Verkäufer/AN verpflichtet sich, an die SWP für jeden Tag des Verzugs eine Vertragsstrafe in Höhe von 0,5 % des Auftragswerts zu bezahlen. Die Höhe der Vertragsstrafe ist auf 5 % des Auftragswertes begrenzt. Die SWP ist berechtigt, einen über die Vertragsstrafe hinausgehenden höheren Schadensersatz geltend zu machen. In diesem Fall wird die Vertragsstrafe auf den Schadensersatz angerechnet.

8.3

Bei Fixgeschäften, bei denen die Lieferzeit als wesentlich vereinbart wurde, ist die SWP berechtigt, ohne Fristsetzung vom Vertrag zurückzutreten.

9. Lieferung/Gefahrübergang

9.1

Mangels abweichender schriftlicher Vereinbarung erfolgt die Lieferung einschließlich Verpackung kostenfrei an das Zentrallager Sandweg 22, 75179 Pforzheim.

9.2

Neben der Lieferanschrift sind in den Transportpapieren die Bestellangaben (Bestellnummer, Bestelldatum, Anlieferstelle, gegebenenfalls Name des Empfängers und Materialnummer) anzugeben.

9.3

Bei der Lieferung von Gefahrstoffen sind der SWP Produktinformationen, insbesondere Sicherheitsdatenblätter, rechtzeitig vor der Lieferung zu übermitteln. Das gleiche gilt für Informationen bezüglich gesetzlich bedingter Vermarktungsbeschränkungen.

9.4

Der Verkäufer/AN ist zu Teillieferungen/-Leistungen nur mit schriftlicher Zustimmung der SWP berechtigt.

9.5

Die Gefahr geht erst auf die SWP über, nachdem die Lieferung/Leistung an die SWP übergeben oder von der SWP abgenommen wurde. Abweichende Incoterms müssen gesondert vereinbart werden.

10. Betreten und Befahren des Werksgeländes/der Baustelle

Beim Betreten und Befahren des Werksgeländes/der Baustelle der SWP ist den Anweisungen des Fachpersonals der SWP zu folgen. Das Betreten oder Befahren des Werksgeländes/der Baustelle ist rechtzeitig anzumelden. Die Vorschriften der StVO sind einzuhalten.

11. Haftung

Die SWP und ihre Mitarbeiter sowie ihre sonstigen Erfüllungsgehilfen haften – vorbehaltlich abweichender zwingender gesetzlicher Regelungen – gleich aus welchem Rechtsgrund, nur für grobe Fahrlässigkeit und Vorsatz, bei Verletzung von Leben, Körper, Gesundheit oder wesentlicher Vertragspflichten auch für einfache Fahrlässigkeit. Bei der Verletzung wesentlicher Vertragspflichten sind Ansprüche auf den bei Vertragsschluss vorhersehbaren und vertragstypischen Schaden begrenzt.

Wesentliche Vertragspflichten sind solche, deren Erfüllung die ordnungsgemäße Durchführung des Vertrags überhaupt erst ermöglicht und auf deren Einhaltung der Vertragspartner regelmäßig vertraut und vertrauen darf.

12. Preise/Rechnungslegung

12.1

Die in der Bestellung genannten Preise sind einschließlich sämtlicher Nachlässe und Zuschläge Festpreise, zuzüglich gesetzlicher Umsatzsteuer.

12.2

Die Rechnungsstellung hat elektronisch im pdf-Format an folgende Adresse: poststelle@stadtwerke-pforzheim.de zu erfolgen.

12.3

Jede Rechnung muss die gesetzlich geschuldete Umsatzsteuer separat ausweisen. Daneben müssen die Steuernummer und die Umsatzsteuer-Identnummer auf der Rechnung enthalten sein. Für Rechnungen, die Leistung gemäß § 48 ESTG beinhalten, ist eine Freistellungsbe-

scheinung beizulegen. Originalrechnungen dürfen der Warenlieferung nicht beigelegt werden.

12.4

Die SWP bezahlt, sofern nichts anderes schriftlich vereinbart ist, den Preis innerhalb von 30 Tagen, gerechnet ab Lieferung bzw. Abnahme und Rechnungserhalt.

12.5

Die Zahlung gilt mit der Erteilung eines Überweisungsauftrages an ein Geldinstitut der SWP als geleistet.

12.6

Aufrechnungs- und Zurückbehaltungsrechte stehen den SWP im gesetzlichen Umfang zu.

13. Mängelrüge

Bei Lieferung von Waren, die die SWP gemäß § 377 HGB untersuchen muss, beträgt die Frist zur Untersuchung der Ware und zur Rüge eines offenen Mangels 2 Wochen ab Entgegennahme der Lieferung. Die Rügefrist bei versteckten Mängeln beträgt 2 Wochen ab Entdeckung des Mangels.

14. Mängelansprüche

14.1

Der SWP stehen die gesetzlichen Mängelansprüche ungekürzt zu. Diese verjähren gemäß den gesetzlichen Vorschriften. In jedem Fall ist die SWP berechtigt vom Verkäufer/AN nach eigener Wahl Mangelbeseitigung oder Lieferung/Herstellung einer mangelfreien Sache zu verlangen. Das Recht auf Schadensersatz, insbesondere das auf Schadensersatz statt Leistung bleibt ausdrücklich vorbehalten.

14.2

Die SWP ist berechtigt, auf Kosten des Verkäufers/AN die Mängelbeseitigung selbst vorzunehmen, wenn Gefahr im Verzug ist oder besondere Eilbedürftigkeit besteht, sofern die SWP zuvor den Verkäufer/AN unter Fristsetzung zur Mängelbeseitigung erfolglos aufgefordert hat.

14.3

Wird der Liefer-/Leistungsgegenstand infolge eines Mangels vollständig oder teilweise neu geliefert oder hergestellt, beginnt die Gewährleistung für den neu gelieferten/hergestellten Gegenstand bzw. entsprechende Teilkomponenten erneut.

15. Abtretungen

Abtretungen sowie sonstige Übertragungen von Rechten und Pflichten des Verkäufers/AN außerhalb des Anwendungsbereiches des § 354 a HGB sind nur mit vorheriger schriftlicher Einwilligung der SWP zulässig.

16. Kündigung

16.1

Die Beauftragung mit Werk- (§ 631 BGB) oder Werklieferungsleistungen (§ 651 BGB) über nicht vertretbare Sachen kann die SWP jederzeit bis zur Vollendung des Werkes bzw. der Werklieferung gemäß § 649 BGB kündigen. Kündigt die SWP aus einem wichtigen Grund,

SWP Stadtwerke Pforzheim GmbH & Co. KG Abt. F - FZ

schuldet die SWP dem AN lediglich die bis zum Zugang der Kündigung erbrachten Einzelleistungen, die von der SWP verwendet werden können. Mögliche, der SWP zustehende Schadensersatzansprüche bleiben hiervon unberührt. Weitergehende Ansprüche des AN sind ausgeschlossen.

16.2

Die Bestellung von Lieferungen (§ 433 BGB) kann die SWP aus wichtigem Grund bis zur Übergabe der Lieferung jederzeit kündigen. In diesem Fall gelten hinsichtlich des Vergütungsanspruchs des Verkäufers die vorstehenden Ziffern entsprechend; die SWP erwirbt Eigentum an den vergüteten Teilleistungen.

16.3

Ein wichtiger Grund im Sinne der Ziffer 16.1 und 16.2 liegt insbesondere vor, wenn auf Seiten des Verkäufers/AN ein Insolvenzantrag gestellt wird oder die Voraussetzungen für die Stellung eines Insolvenzantrags auf Seiten des Verkäufers/AN vorliegen.

17. Rücktritt

Die SWP ist berechtigt, vom Vertrag zurückzutreten, wenn infolge hoheitlicher (z.B. behördlicher oder gerichtlicher) Entscheidungen für die SWP das Interesse an der Erbringung der vertragsgemäßen Leistung entfällt.

18. Abfallentsorgung

Soweit bei den Lieferungen/Leistungen des Verkäufers/AN Abfälle entstehen, verwertet oder beseitigt der Verkäufer/AN die Abfälle – vorbehaltlich abweichender schriftlicher Vereinbarung – auf eigene Kosten gemäß den Vorschriften des Umweltrechts. Eigentum und Gefahr gehen im Zeitpunkt des Abfallanfalls auf den Verkäufer/AN über. Der Verkäufer/AN hat der SWP unverzüglich schriftlich die gemäß den gesetzlichen Bestimmungen ordnungsgemäße Entsorgung/Verwertung nachzuweisen.

19. Gewichte / Mengen

Bei Gewichtsabweichungen gilt das bei der Eingangsmeldung durch die SWP festgestellte Gewicht.

20. Gewerbliche Schutzrechte (Patente, Lizenzen, Gebrauchsmuster usw.), Urheberrechte

Der Verkäufer/AN haftet dafür, dass durch die Lieferung und Benutzung der Liefergegenstände und/oder des hergestellten Werkes Patente oder Schutzrechte Dritte nicht verletzt werden. Der Verkäufer/AN verpflichtet sich, die SWP von etwaigen Ansprüchen Dritter wegen Verletzung dieser Rechte freizustellen und die SWP auch sonst schadlos zu halten. Auch wenn gewerbliche Schutzrechte des Verkäufers/AN bestehen, dürfen von der SWP oder ihren Beauftragten Instandsetzungen vorgenommen werden.

21. Zeichnungen, Modelle, Nutzungsrechte, Unterlagen der SWP

Zeichnungen, an denen die SWP das Urheberrecht besitzt, bleiben Eigentum der SWP und dürfen Dritten nicht zugänglich gemacht werden. Modelle, Formen, Werkzeuge und Ähnliches, die ganz oder überwiegend auf Kosten der SWP vom Lieferer oder einem Dritten hergestellt werden, gehen in das Eigentum der SWP über und sind sorgfältig zu verwahren bzw. auf Verlangen an die SWP auszuhändigen.

Materialbeistellungen sowie Zulieferungen Dritter bleiben vorbehaltlos Eigentum der SWP und sind zur Verarbeitung bzw. Verbindung mit der Bestellsache getrennt zu lagern, zu bezeichnen und zu verwalten. Für Wertminderung durch äußere Einflüsse oder Verlust ist voller Ersatz zu leisten.

An allen im Rahmen dieses Vertrags für die SWP gefertigten Abbildungen, Zeichnungen, Berechnungen, Analysemethoden, Rezepturen und sonstigen Werken stehen der SWP sämtliche Nutzungsrechte ausschließlich sowie räumlich, zeitlich und inhaltlich unbeschränkt zu.

Alle von der SWP übergebenen Unterlagen bleiben Eigentum der SWP. Sie dürfen Dritten nicht zugänglich gemacht werden und sind nach Durchführung der Bestellung vollständig und unaufgefordert an die SWP zurückzugeben. Als Dritte gelten nicht die von dem Verkäufer/AN eingeschalteten Sonderfachleute und Subunternehmen, wenn sie sich gegenüber dem Verkäufer/AN in gleicher Weise schriftlich zur vertraulichen Handhabung verpflichtet haben. Der Verkäufer/AN haftet für alle Schäden, die der SWP aus der Verletzung dieser Verpflichtung entstehen.

22. Geheimhaltung

22.1

Der Verkäufer/AN ist verpflichtet, alle Informationen, die er bei Durchführung der Bestellung erhält, uneingeschränkt vertraulich zu behandeln. Dies gilt ausdrücklich auch für alle Informationen, die von kommerziellem Interesse für Energievertriebs-, Handels-, Gewinnungs- oder Erzeugungsorganisationen bzw. -unternehmen sein können. Es ist untersagt, entsprechende Informationen, ohne ausdrückliche schriftliche Zustimmung der SWP weiterzugeben oder zu veröffentlichen.

Vertraulich zu behandeln sind insbesondere:

- Anschriften und Lastgangdaten von Anschlusskunden
- Namen von liefernden Händlern
- Informationen über die Wechselbereitschaft von Anschlusskunden
- Informationen über das Anschlussinteresse von potentiellen Neukunden
- Informationen über Verhandlungen von Transportkunden
- Informationen über mit Transportkunden abgeschlossene Netzzugangsverträge
- Informationen über Netzausbau- und Erschließungsmaßnahmen einschließlich entsprechender Vertragsverhandlungen mit Händlern und potentiellen Anschlusskunden
- Informationen über Wirtschaftlichkeitskriterien für die Beurteilung von Anschlüssen und Netzbauten.

Die Verpflichtung zur Vertraulichkeit gilt nicht für Informationen, die dem Verkäufer/AN bei Empfang nachweislich bereits bekannt waren oder von denen er anderweitig in rechtmäßiger Weise Kenntnis, z.B. von Dritten ohne Verletzung einer Vertraulichkeitsverpflichtung erlangt hat. Sie gilt außerdem nicht für Informationen, die der Verkäufer/AN aufgrund Gesetzes, behördlicher Anordnung oder (schieds)richterlicher Entscheidung zu offenbaren hat. Der Verkäufer/AN ist verpflichtet, die gesetzlichen Bestimmungen über den Datenschutz einschließlich der schriftlichen Verpflichtungen von Mitarbeitern nach § 5 Bundesdatenschutzgesetz (BDSG-neu) zu beachten.

22.2

Der Verkäufer/AN hat diese Verpflichtung allen von ihm mit der Durchführung des Vertrages beauftragten Personen (z.B. Mitarbeitern, Unterauftragnehmern) schriftlich aufzuerlegen.

23. Datenschutz

Es gilt die Datenschutzerklärung der SWP, einsehbar unter https://www.stadtwerke-pforzheim.de/fileadmin/meta/datenschutz/01_SWP_Datenschutzhinweise_M41_Endkunde_V01-2019.pdf

24. EU-Antiterrorverordnung

Mit der Annahme unserer Bestellung bestätigt der Verkäufer/AN, dass sein Unternehmen und seine Mitarbeiter nicht auf einer der Sanktionslisten auf Basis der Verordnung Nr. (EG) 2580/2001 und (EG) 881/2002 verzeichnet sind und eingesetzte Mitarbeiter durch den Verkäufer/AN regelmäßig dahingehend überprüft werden. Der Verkäufer/AN bestätigt mit der Annahme unserer Bestellung zudem, dass er weder mit Kunden noch mit sonstigen Vertragspartnern, die sich auf den Sanktionslisten befinden Handel betreibt und Kunden sowie sonstige Vertragspartner regelmäßig daraufhin prüft, ob diese auf den Sanktionslisten verzeichnet sind.

25. Veröffentlichung/Werbung

Eine Auswertung oder Bekanntgabe der mit der SWP bestehenden Geschäftsbeziehungen in Veröffentlichungen oder zu Werbezwecken ist nur mit der ausdrücklichen vorherigen schriftlichen Zustimmung der SWP zulässig.

26. Gerichtsstand/Erfüllungsort

26.1

Sofern der Verkäufer/AN Kaufmann im Sinne des Handelsgesetzbuches, juristische Person des öffentlichen Rechts oder öffentlich-rechtliches Sondervermögen ist, ist - vorbehaltlich zwingender gesetzlicher Regelungen – der Ort des Geschäftssitzes der SWP ausschließlicher Gerichtsstand für alle sich aus dem Vertragsverhältnis unmittelbar oder mittelbar ergebenden Streitigkeiten. Dessen ungeachtet ist die SWP berechtigt, vor jedem anderen nach dem Gesetz zuständigen Gericht zu klagen.

26.2

Sofern sich aus der Bestellung nichts anderes ergibt, ist der Geschäftssitz der SWP Erfüllungsort.

27. Vertragssprache/Anwendbares Recht

Vertragssprache ist Deutsch. Es gilt deutsches Recht unter Ausschluss der Vorschriften des UN-Kaufrechts.